



Oberlandesgericht  
Dresden

2. Strafsenat

**Aktenzeichen: 2 Ws 478/10**

II StVK 2004/10 LG Leipzig - StVK Torgau  
4514E-IV.3-3687/10 SSMJuE

**Beschluss**

vom 06. Dezember 2010

in der Strafvollzugssache des

S..... D... **P** .....,  
geboren am ..... in .....  
zurzeit in der Justizvollzugsanstalt .....

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Verfahrenbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen die Justizvollzugsanstalt .....,  
vertr. d. d. Anstaltsleiter

- Antragsgegnerin -

Beteiligt: Sächsisches Staatsministerium der  
Justiz und für Europa,  
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

wegen Ausbildungsbeihilfe

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Verurteilten  
werden

- der Beschluss der Auswärtigen  
Strafvollstreckungskammer des Landgerichts  
Leipzig in Torgau vom 19. August 2010

sowie

- der Ablehnungsbescheid des Leiters der Justizvollzugsanstalt ..... vom 19. Januar 2010

aufgehoben.

2. Die Sache wird zur erneuten Entscheidung über den Antrag des Verurteilten vom 09. Januar 2010 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats an den Leiter der Justizvollzugsanstalt ..... zurückverwiesen.
3. Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers fallen, soweit sie durch das Rechtsmittel entstanden sind, der Staatskasse zur Last.
4. Der Gegenstandswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 300,00 EUR festgesetzt, §§ 60, 52 Abs. 1 GKG.

#### **G r ü n d e:**

Nachdem die Justizvollzugsanstalt ..... trotz Bestandskraft ihres Ablehnungsbescheids vom 04. August 2009 auf den bloß wiederholenden Antrag des Verurteilten vom 09. Januar 2010, seine noch andauernde Ausbildung zum Fachlageristen rückwirkend zum 01. Juli 2009 unter die Vergütungsstufe III nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 der Strafvollzugsvergütungsverordnung (StVollzVergO) einzustufen, erneut in die Sachprüfung eingetreten war und das Begehren mit Bescheid vom 19. Januar 2010 (erneut) abgelehnt hatte, war auch die Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung in der Sache berufen (Wiederaufgreifen der Sache).

Die gegen ihren Beschluss rechtzeitig und formgerecht erhobene Rechtsbeschwerde ist entgegen der Auffassung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zulässig, §§ 116, 118 StVollzG und hat in der Sache Erfolg. Insbesondere steht ihr nicht die Zulässigkeitsperre des § 116 Abs. 1 StVollzG entgegen, da es um die Klärung und richtungsweisende Beurteilung einer Rechtsfrage geht.

Die Strafvollstreckungskammer meint, die vom Antragsteller gegenwärtig absolvierte Ausbildung zum Fachlageristen (IHK) stelle lediglich eine vorbereitende "Berufsfindungsmaßnahme" dar, weshalb ihre Einstufung durch die Justizvollzugsanstalt in die (Ausnahme)Vergütungsgruppe II nach § 4 Abs. 3 StVollzVergO nicht rechtsfehlerhaft sei. Sie führt hierzu aus:

"Die JVA ..... hat nachvollziehbar dargelegt, dass es sich bei der Qualifizierungsmaßnahme um eine Maßnahme handelt, die in modularen Elementen durchgeführt wird. Ein Abschluss der Ausbildung dieser Qualifizierungsmaßnahme ist im geschlossenen Vollzug der JVA ..... nicht möglich. Hinzu kommt auch, dass die bundeseinheitlichen Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Fachlagerist unter Bezugnahme auf §§ 68 ff. BBIG (Bundesbildungsgesetz) und BAVBVO (Berufsausbildungsvorbereitungsbescheinigungsverordnung) berufsausbildungsvorbereitende Maßnahmen darstellen, die sich an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch nicht erwarten lässt, richtet. Diese Maßnahmen werden durch umfassende sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung begleitet. Ferner ergibt sich aus der Verordnung über die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung (BAVBVO vom 16.07.2003), dass im Rahmen der Leistungsbewertung das Erreichen des Qualifizierungszieles bescheinigt wird und nicht der erfolgreiche Abschluss eines Ausbildungsberufes. Durch die Qualifizierungsmodule soll der Antragsteller befähigt werden, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass er in einen entsprechenden Ausbildungsberuf vermittelt werden kann und dort auch dann im Rahmen dieses Ausbildungsberufes einen erfolgreichen Abschluss erzielen kann. Insgesamt zeigt dies, dass es sich um Maßnahmen der Berufsfindung handelt."

Diese Ausführungen halten einer auf Grund der Sachrüge durchzuführenden rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Die Strafvollstreckungskammer hat - ebenso wie auch zuvor die Justizvollzugsanstalt - im Ergebnis unrichtig die Anwendung der Verordnung über die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung (BAVBVO vom 16. Juli 2003) angenommen, ohne die maßgeblichen Anknüpfungstatsachen zutreffend festzustellen. Sodann hat sie aus dieser Annahme wieder den Rückschluss gezogen, es müsse sich bei der vom Antragsteller absolvierten Ausbildung folglich um eine bloße Vorbereitungsmaßnahme zur späteren Vermittlung des Betroffenen in einen Ausbildungsberuf handeln. Diese Betrachtung missachtet den vom Antragsteller vorgetragenen und belegten Sachverhalt und stellt einen Zirkelsschluss dar.

Das Berufsbild "Fachlagerist" ist ein nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannter 2-jähriger Ausbildungsberuf, der mit einer öffentlich-rechtlichen Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer abgeschlossen wird. Regelmäßig werden die theoretischen und praktischen Kenntnisse im Rahmen einer dualen Berufsausbildung im jeweiligen Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule vermittelt. Allein wegen der besonderen Situation der Strafgefangenen innerhalb einer Justizvollzugsanstalt ist die Berufsausbildung abweichend gestaltet: Es entfällt die duale Ausbildungsform; stattdessen findet - wie vorliegend - die Ausbildung in Form von aufeinander aufbauenden "Modulen" statt. Nach erfolgreichem Abschluss aller Module ist der Kandidat sodann zur Anmeldung und Teilnahme an der öffentlich-rechtlichen Abschlussprüfung vor der Industrie- und Handelskammer berechtigt. In der Sache stellt sich diese Ausbildung daher qualitativ nicht geringer dar, als die duale Berufsausbildung außerhalb der Justizvollzugsanstalt. Der Umstand, dass der Ausbildungsstoff - allein wegen der besonderen Situation der Strafgefangenen abweichend vom Normalverfahren - im Rahmen von aufeinander aufbauenden Einzelmodulen vermittelt wird, rechtfertigt nicht den (Zirkel)Schluss, dass es sich

folglich nicht um eine vollwertige Berufsausbildung, sondern "nur" um eine hierzu vorbereitende Qualifizierungsmaßnahme handeln müsse. Erst recht unbehelflich ist in diesem Zusammenhang die Überlegung, der Antragsteller könne "jederzeit den Lehrgang beenden und ihn auch wieder nach dem zuletzt abgeschlossenen Modul beginnen". Dies ist jeder auch außerhalb einer Justizvollzugsanstalt erfolgenden Berufsausbildung immanent und besagt nichts über die Qualität der Maßnahme.

Mangels festzustellender Anknüpfungstatsachen ist deshalb die Anwendung der Ausnahmevorschrift des § 4 Abs. 3 StVollzVergO als Abweichung von der Regeleinstufung nach § 4 Abs. 1 StVollzVergO (Vergütungsstufe III) rechtsfehlerhaft. Insoweit hat die Justizvollzugsanstalt auch keinen, wie das Staatsministerium der Justiz in seiner Stellungnahme vom 02. Dezember 2010 meint, "Ermessensspielraum". Sowohl die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer als auch die der Justizvollzugsanstalt werden deshalb aufgehoben. Die Sache wird - weil keine abschließende Entscheidungsreife besteht - an den Leiter der Justizvollzugsanstalt ..... zurückverwiesen, der unter Beachtung der vorstehenden Rechtsausführungen über den Antrag des Strafgefangenen neu zu befinden hat. Ergänzende Feststellungen sind, soweit sie den vorstehenden Ausführungen nicht widersprechen, zulässig.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 1 und Abs. 4 StVollzG i.V.m. der entsprechenden Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO, die Streitwertfestsetzung für das Rechtsbeschwerdeverfahren aus §§ 60, 52 GKG.

D...	S.....	G.....
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht	Richter am Oberlandesgericht	Richter am Oberlandesgericht